



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

II. Jahrgang

Freitag, den 30. Januar 2026

Nr. 01/2026

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2
- Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Baruth/Mark über vorübergehend anzubringende Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum und an stadteigenen privaten Einrichtungen (touristische Infotafeln) ..... Seite 2
- Bekanntmachung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS –) ..... Seite 4
- Bekanntmachung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark sowie der Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Mückendorf ..... Seite 6
- Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern an die, in der Stadt Baruth/Mark bzw. dem Ortsteil Mückendorf (Wahlgebiet) vertretenen, Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen ..... Seite 10

#### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft Gemarkung Merzdorf über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für das Jagdjahr 2024/2025 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.12.2025 .... Seite 11
- Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für das Jagdjahr 2024/2025 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.12.2025 .. Seite 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemlitz über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2024/2025, des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2025/2026 sowie des erneuten Beschlusses der I. Änderungssatzung zur Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemlitz ..... Seite 12
- Öffentliche Bekanntmachung der Verbundsgewässerschauen 2026 „Kemlitz – Neugraben“ ..... Seite 12

#### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**  
am 12.02.2026 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 05.02.2026 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 26.02.2026 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 20.04.2026 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss:**  
wird gesondert bekanntgegeben
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
wird gesondert bekanntgegeben

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025 wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 25/130** Beschluss zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Institut zur Entwicklung des ländlichen Kulturraums (I-KU)
- VV 25/076** Beschluss der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EBetS -)
- VV 25/123** Beschluss zum Nachtrag Nr. I zum Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB vom 25.02.2025/07.03.2025 für den Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Vorwerk Petkus“
- VV 25/124** Beschluss zum Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- VV 25/129** Bebauungsplan Nr. 27/20 „Borgsheidchen II“ der Stadt Baruth/Mark, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Entwurfs (förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB)
- VV 25/128** Grundsatzbeschluss zur Befürwortung der Bestandsfeststellung für zwei Grundstücke in der Radeland-Siedlung
- VV 25/137** Beschluss für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Sportstätten“, (SKS) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) – Projektaufruf 2025/2026

Am 22.01.2026 wurden die nachfolgenden öffentlichen Eilbeschlüsse gefasst:

- VV 26/001 EIL** Beschluss zur Bildung eines Wahlkreises gemäß §§ 20, 21 BbgKWahlG i.V.m. § 8 BbgKWahlV
- VV 26/002 EIL** Beschluss zur Bestätigung der Weitergeltung der Amtszeiten des Wahlleiters und der stellvertretenen Wahlleiterin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark

Baruth/Mark, den 22.01.2026

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

### Richtlinien der Stadt Baruth/Mark über vorübergehend anzubringende Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum und an stadteigenen privaten Einrichtungen

Diese Richtlinien sollen eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Zulassung von Werbeanlagen an privaten Werbeeinrichtungen der Stadt sowie im straßenrechtlichen Erlaubnisverfahren für - im öffentlichen Verkehrsraum in der Straßenbaulast der Stadt Baruth/Mark anzubringende - Werbeanlagen gewährleisten.

Insofern stellen sie lediglich eine verwaltungsinterne Selbstbindung dar und begründen nur einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Ermessensausübung durch die Stadtverwaltung in gleichgelagerten Entscheidungsfällen.

Sofern nach baurechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für die jeweilige Werbeanlage eine Genehmigungspflicht besteht, hat die Stadt als anzhörende Dienststelle im Verfahren die jeweils anwendbaren Bestimmungen zu beachten.

Die dauerhafte Anbringung von Werbeeinrichtungen, auch mit wegweisendem Charakter, an öffentlichen Anlagen im Verkehrsraum wie z.B. Straßenlaternen wird nicht gestattet.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Genehmigungsanträge sollen schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Werbeaktion unter Angabe von Zeitdauer, Anlass, Veranstaltungsort, Zahl der Werbeflächen und Benennung des für die Ausführung der Aktion Verantwortlichen gestellt werden.

Der Antragsteller hat geeignete Informationen über Ausführung, Größe und Inhalt der Schilder vorzulegen, sodass das Vorhaben auch unter gestalterischen Gesichtspunkten beurteilt werden kann.

Werbeflächen, die in Ausführung und Inhalt der öffentlichen Ordnung sowie den gestalterischen Anforderungen widersprechen, werden nicht zugelassen.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum als öffentlich-rechtliche Entscheidung erfolgt durch das Hauptamt.

#### 2. Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum

Vorübergehend angebrachte Werbeanlagen, auch mit wegweisendem Charakter, die im öffentlichen Verkehrsraum und an Bestandteilen von Gemeindestraßen (§ 3 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG) angebracht werden sollen, stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 18 BbgStrG dar.

Die Anbringung der Werbeanlagen an Straßenlaternen, Verkehrszeichen und -einrichtungen ist nach § 33 StVO generell untersagt.

Bei ungenehmigter Plakatierung oder Nichtbeachtung der in der Erlaubnis verfügten vollziehbaren Auflagen wird von der Verwaltung nach § 47 BbgStrG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Gleichzeitig werden im Regelfall von der Verwaltung Maßnahmen zur unverzüglichen Beendigung der ungenehmigten Sondernutzung oder Erfüllung der Verpflichtungen mit Androhung der Ersatzvornahme nach erfolgloser Fristsetzung angeordnet. Soweit solche Anordnungen im Einzelfall nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich sind, wird der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Pflichtigen sofort beseitigt.

Bei zweimaligem Verstoß gegen die Erlaubnis- oder Auflagenerfüllungspflicht wird außerdem der Widerruf der jeweiligen Entscheidung verfügt oder die persönliche Unzuverlässigkeit des Verursachers festgestellt mit der Folge, dass künftige Erlaubnisanträge zurückgewiesen werden.

Zur Vermeidung einer Überlastung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Werbeanlagen, wodurch die Wahrnehmbarkeit der Verkehrseinrichtungen und die Leistungsfähigkeit der entsprechenden Flächen herabgesetzt wird oder das gestalterische Ortsbild beeinträchtigt wird, sind bei der Genehmigung von Werbeanlagen folgende Vorgaben zu beachten:

Anzahl der pro Veranstaltung zulässigen Werbeanlagen (Plakate) max: DIN A1:

- für ortsansässige Veranstaltungen 20 Plakate;
- für ortsfremde Veranstaltungen 10 Plakate;

Dauer der Genehmigung:

- max. 14 Tage vor und bis zu 3 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung;

Zugelassene Örtlichkeiten bzw. Straßeneinrichtungen:

- Eigenständige Werbeträger innerhalb des entsprechenden öffentlichen Verkehrsraumes unter Ausschluss folgender Standorte:
  - in Sichtdreiecken von Einmündungen und Kreuzungen;
  - im Lichtraumprofil von Gehwegen bis zu einer lichten Höhe von 2,5 m,
  - im Lichtraumprofil von kombinierten Fuß- und Radwegen bis zu 2,5 m
  - über Fahrbahnen bis zu 4,5 m.
- Die Anbringung an Bäumen wird nicht zugelassen.

### 3. Werbeflächen an den Ortseingangspräsentationstafeln

Die Stadt ist Eigentümerin von Präsentationstafeln (touristische Info-tafeln) an den Ortseingängen und anderen Standorten innerhalb der geschlossener Ortschaft. Diese sind wie folgt auf nachfolgende Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile der Stadt verteilt:

**6x Baruth/Mark**  
**1x Klein Ziescht**  
**1x Dornswalde**  
**1x Groß Ziescht**  
**1x Kemlitz**  
**1x Horstwalde**  
**1x Klasdorf**  
**1x Ließen**  
**1x Merzdorf**  
**1x Mückendorf**  
**1x Paplitz**  
**2x Petkus**  
**1x Charlottenfelde**  
**1x Radeland**  
**1x Schöbendorf**  
**1x Glashütte**

Im Bereich dieser Tafeln können im Rahmen der gegebenen Kapazität Vereine und Privatpersonen aus Anlass von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen Werbeplakate anbringen. Es können Werbetafeln mit einer Größe bis DIN A1 angebracht werden. Vorhandene gültige Werbetafeln dürfen nicht verdeckt werden.

Die Anbringung von Werbeträgern aus Stoff und ähnlichen Materialien ist nicht zulässig, es dürfen nur dauerhafte Materialien verwendet werden.

Die Tafeln sind von den Vereinen und Privatpersonen eigenverantwortlich herzustellen.

Ungenehmigt angebrachte Werbeanlagen können von der Stadt unverzüglich auf Kosten des Veranstalters demontiert werden.

Sofern Unklarheit über den Verursacher besteht, ist eine Beseitigungsaufforderung entbehrliech.

Die demontierten Flächen werden von der Stadt in Verwahrung genommen. Ihre Herausgabe erfolgt erst nach Erstattung der Aufwendungen.

Im übrigen werden im Bereich der Ortseingänge auf stadteigenen Grundstücken keine Werbeanlagen zugelassen.

### 4. Bannerwerbeflächen der Stadt Baruth/ Mark

Die im Stadtgebiet installierten städtischen Bannerflächen dienen der Werbung für genehmigte Veranstaltungen, die im Bereich der Baruth/Mark stattfinden und sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsge-schehen in Baruth/Mark zu informieren. Die Gesamtheit der Bannerflächen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Baruth/Mark.

Alle Veranstalter mit Sitz in der Stadt Baruth/Mark haben die Möglichkeit die Bannerflächen gemäß dieser Richtlinie nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Benutzungsan-spruch, können aber im Einzelfall zugelassen werden.

Als Plakatträger stehen Bannerträger am nördlichen **Kreisverkehr/ B96/ B115** und vor dem **Alten Schloss Baruth, Hauptstraße / B96** zur Verfügung.

Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt und unterliegen der Nutzungserlaubnis. Der Nutzungsantrag ist beim Ordnungsamt zu stellen. Die Nutzungserlaubnis wird befristet erteilt. Die Stadt kann abweichend von diesen Regelungen Ausnahmen zulassen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung, Veranstaltungsort und einen Entwurf des Ban-ners

Die Bannerflächen sind für das Format von **HxB / 90cm x 240cm oder 180cm x 240cm** bestimmt

Der Nutzungszeitraum für die Bannerträger beträgt max. 14 Tage. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen. Die Banner sind nach Ablauf der geneh-migten Nutzungsdauer unverzüglich zu entfernen, spätestens **2 Tage nach Veranstaltungsende**.

Die Sondernutzungsgebühr für die Plakatwerbung bemisst sich nach Tag und Plakat:

- Bannergröße von **180cm x 240cm**, 5,00 € pro Banner und Tag
- Bannergröße von **90cm x 240cm**, 2,50 € pro Banner und Tag

Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung fällig. Vereine und öffentliche Institutionen können auf Antrag sowie unter Nachweis der Gemeinnützigkeit von den Kosten freigestellt werden.

Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die gelten-den Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstößen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und ge-waltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde. Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

**Widerrechtlich angebrachte Werbung wird auf Kosten des Veranstalters entfernt und hat den Ausschluss der Nutzungsmöglichkeit zufolge.**

Baruth/ Mark, den 06.11.2025

Ilk  
Bürgermeister

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen  
Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark  
(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS - )**

vom 11.12.2025

Hinweis: Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt diese gleichermaßen für die weibliche und diverse Fassung.

Aufgrund der §§ 3, 28 I 3.3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 in der geltenden Fassung hat die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Einwohnerbefragung
- § 5 Einwohnerantrag
- § 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 7 Evaluierung
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Einwohnerbefragungen
 Die Einzelheiten der vorgenannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in dieser Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark näher geregelt.
- (2) Die Beteiligungsrechte des Gleichstellungsbeauftragten, des Seniorenbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates und des Inklusionsbeauftragten bleiben unberührt, gleiches gilt für die Bestimmungen zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach § 3 Abs. 4 der geltenden Hauptsatzung.

**§ 2**

**Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses sowie der Ortsbeiratssitzungen statt.
- (2) Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen, sie kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten/Ausschussmitglieder einmal um maximal 15 Minuten verlängert werden. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den - in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses sowie der Ortsbeiratssitzungen zu behandelnden - Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (4) Zu den Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten pro Anliegen bzw. Thema. Alle

Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

- (5) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die Einwohner erhalten zudem die Möglichkeit zu jeder Sitzung der kommunalen Gremien im Vorfeld Fragen schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Fragen sind rechtzeitig, spätestens aber einen Tag vor der Gremiumssitzung, zu stellen. Bei elektronischer Einreichung ist die E-Mail-Adresse einwohnerfragen@stadt-baruth-mark.de zu verwenden.

**§ 3**

**Einwohnerversammlung**

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt Baruth/Mark sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kommune oder Teile der Kommune betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt Baruth/Mark oder ihrer Teile verbunden ist.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann unabhängig von den Regelungen des Abs. I allgemeine Einwohnerversammlungen durch Beschluss einberufen, um Einwohnern die Möglichkeit zu geben, mit den Organen der Kommune und der Verwaltung die kommunalen Angelegenheiten durch Fragen und Anregungen zu diskutieren. Im Beschluss zur Einberufung sind Ort, Zeit und Dauer der Einwohnerversammlung zu bestimmen.
- (3) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Kommune durchzuführen.
- (4) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. I die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.
- (5) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister eingeladen. Dieser kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Stadtverordneten kann auch ein neutraler Dritter mit der Versammlungsleitung beauftragt werden. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten und die Mitglieder des Ortsbeirates des betroffenen Ortsteiles sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (6) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen. Erfolgt die Versammlungsleitung durch einen neutralen Dritten, ist neben dessen Unterschrift auch die Unterschrift des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten erforderlich. Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

**§ 4**

**Einwohnerbefragung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister sollen beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, die alle Einwohner der Kommune gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Unter wichtigen Angele-

- genheiten sind nachfolgend genannte Themen zu verstehen:
- a.) grundsätzliche Entwicklungsabsichten der Stadt (bspw. Änderungen der kommunalen Landschafts- oder Flächennutzungsplanung);
  - b.) allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung (bspw. Neubau und Unterhaltung von Straßen und kommunalen Einrichtungen) sowie
  - c.) die nachhaltige Entwicklung der Stadt (bspw. Schaffung und Unterhaltung von Grünflächen, Förderung erneuerbarer Energien und Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs).

Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Stadt Baruth/Mark erfolgen.

- (2) Eine Mehrfachstimmabgabe ist zu unterbinden. Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage, die möglichen Antworten und der Zeitraum der Einwohnerbefragung sind durch die Stadtverordnetenversammlung festzulegen. Die Einwohnerbefragung entfaltet nur dann eine Wirkung nach § 4 Absatz 3, wenn mindestens 60 % der Einwohnerschaft ein Votum abgegeben hat. Dem steht es gleich, wenn über 50 % der Einwohnerschaft ein einheitliches Votum abgegeben hat.
- (3) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend, insbesondere setzt dieses das freie Mandat der Stadtverordneten nicht außer Kraft. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Eine - dem Ergebnis der Einwohnerbefragung widersprechende - Beschlussfassung bedarf der absoluten Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten.

### § 5

#### **Einwohnerantrag**

Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Der Einwohnerantrag ist beim Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu informieren. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesrechts.

### § 6

#### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Bürger können über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen und durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesrechts.

### § 7

#### **Evaluierung**

Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind von der Stadtverwaltung jeweils einmal in jeder Legislaturperiode zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS -) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2025

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS -) vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Baruth/Mark (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

Baruth/Mark, den 11.12.2025

Ilk  
Bürgermeister



Siegel



**Wahl  
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark  
sowie Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf**

**Bekanntmachung des Wahlleiters**

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV) vom 13. September 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 60]) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark sowie zur Nachwahl des Ortsbeirates Mückendorf folgendes bekannt:

**A.) Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters:**

**I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat die Landrätnin des Landkreises Teltow-Fläming als Aufsichtsbehörde als **Tag für die Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters **Sonntag, den 10. Mai 2026** und als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl Sonntag, den 31. Mai 2026** bestimmt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Das Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark bildet einen Wahlkreis. Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat die Landrätnin des Landkreises Teltow-Fläming als Aufsichtsbehörde als Tag für die Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters Sonntag, den 10. Mai 2026 und als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl Sonntag, den 31. Mai 2026 bestimmt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Das Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark bildet einen Wahlkreis.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**I. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

- 1.1 Gemäß § 69 Abs. 1 BbgKWahlG können Wahlvorschläge von **Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern** eingereicht werden. Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 1.2 Die Wahlvorschläge sind möglichst **frühzeitig**, jedoch bis **spätestens zum 05. März 2026 (66. Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr** (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter für die Stadt Baruth/Mark, **Herrn Michael Linke**  
**Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** einzureichen.

**III. Inhalt der Wahlvorschläge**

- I. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlIV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
  - 1.1 Den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - 1.2. als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - 1.3 als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

**I.4 als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Nummer I.1 bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**4. Wichtige Beschränkungen**

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

**IV. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

- I. Die Benennung als Bewerber auf einem **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - 1.1 Der Bewerber muss, gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG, wählbar sein.
  - 1.2 Der Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung, gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden sein.
  - 1.3 Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

Die in den Nummern I.1 und I.3 genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

**2. Wählbarkeit:**

**2.1 Wählbarkeit von Deutschen**

- 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
  - a) am Tage der Hauptwahl, also dem 10.05.2026, das 18. Lebensjahr vollendet und
  - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.1.2 Ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
  - a) gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamten oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

## 2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

**2.2.1** Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 10. Mai 2026, das 18. Lebensjahr vollendet und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**2.2.2** Ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- a) eine der vier Voraussetzungen nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

**2.3** Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

**3.1 Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

**3.2 Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

**3.3 Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

**3.4** Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

## V. Unterstützungsunterschriften

### 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

**1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.

**1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltags der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**1.4** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

### 2. Wichtige Hinweise

**2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber, der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 32 (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

**2.2** Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

**2.2.1** Die Formblätter werden auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

**2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen** dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

**2.2.3** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

**2.2.4** Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber selbst ist unzulässig.

**2.2.5** Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen.

**2.2.6** Unterstützungsunterschriften können gem. § 28a BbgKWahlG bis zum 04.03.2026 (67. Tag vor der Wahl), 16.00 Uhr geleistet werden.

**2.2.7** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftenleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

**2.2.8** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.

Der Antrag ist gem. § 28a BbgKWahlG i.V.m. § 32 Abs. 4 BbgKWahlV bis zum 02.03.2026 (69. Tag vor der Wahl), 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

**2.2.8** Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

## VI. Mängelbeseitigung

- Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 05.03.2026 (66. Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.
- Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

## VII. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 12. März 2026, 17.30 Uhr, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke können beim Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark, Herrn Micha-

el Linke, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark angefordert werden. Des Weiteren können das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) sowie die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) beim Wahlleiter eingesehen werden.

## B. Nachwahl des Ortsbeirates Mückendorf:

### I. Wahltermin für die Nachwahl

Gemäß §§ 54 Abs. 2, 84 Abs. 3 BbgKWahlG i.V.m. § 79 BbgKWahlV bestimmt der Wahlleiter bei Ortsteilwahl den Tag der Nachwahl. Die Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf findet somit

am **Sonntag, dem 10. Mai 2026** in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Die Nachwahl ist erforderlich, da aufgrund des rechtswirksamen Verzichts zweier Ortsbeiratsmitglieder des Ortsteiles Mückendorf zum Ablauf des 31.08.2025 mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 BbgKWahlG vorgesehenen Sitze unbesetzt sind und die Vertretung daher aufzulösen war. Die - für den 25. Januar 2026 terminierte - einzelne Neuwahl musste mangels des Eingangs von Bewerbungen mit Bekanntmachung vom 09.12.2025 abgesagt werden.

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### I. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

#### 1.1 Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder:

Es sind insgesamt **3 Mitglieder des Ortsbeirates Mückendorf** zu wählen.

#### 1.2 Wahlgebiete/Wahlkreise:

Der Ortsteil Mückendorf bildet gem. § 88 BbgKWahlG ein Wahlgebiet und zugleich einen Wahlkreis.

**1.3** Gemäß § 69 Abs. 1 BbgKWahlG können Wahlvorschläge von **Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern** eingereicht werden. Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 BbgKWahlG).

**1.4** Die Wahlvorschläge sind möglichst **frühzeitig**, jedoch bis **spätestens zum 05. März 2026 (66. Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr** (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter für die Stadt Baruth/Mark,

**Herrn Michael Linke**

**Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**  
einzureichen.

## III. Inhalt der Wahlvorschläge

**I.** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

**1.1** den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

**1.2** als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

**1.3** als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- 1.4 als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- 1.5** den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
- Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Nummer 1.1 bezeichneten Angaben enthalten.
- 2.** Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf gem. § 89 Abs. 2 BbgKWahlG höchstens **6 Bewerberinnen/Bewerber** enthalten. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.** Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 4. Wichtige Beschränkungen**
- Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf vermerkt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

- IV. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**
- I.** Die Benennung als Bewerber auf einem **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- I.1** Der Bewerber muss, gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG, wählbar sein.
- I.2** Der Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung, gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden sein.
- I.3** Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.  
Die in den Nummern I.1 und I.3 genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

## 2. Wählbarkeit:

### 2.1 Wählbarkeit von Deutschen

- 2.1.1** Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- a)** am Tage der Nachwahl, also dem 10.05.2026, das 18. Lebensjahr vollendet und
- b)** in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.1.2** Ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- a)** gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b)** infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c)** aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in

einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

**d)** wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtenin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

## 2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

- 2.2.1** Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die
- a)** am Tage der Nachwahl, also dem 10. Mai 2026, das 18. Lebensjahr vollendet und
- b)** in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2.2** Ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- a)** eine der vier Voraussetzungen nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- b)** infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 2.3** Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

- 3.1** Der **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.2** Der **Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.3** Der **Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4** Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlbe-

rechtfertigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

## V. Unterstützungsunterschriften

Die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften entfällt gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 70 Abs. 5 BbgKWahlG da der Ortsteil Mückendorf nicht mehr als 300 Einwohner umfasst.

## VI. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist **am 05.03.2026 (66. Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr** können Mängel, die sich auf die Benennung des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

## VII. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **12. März 2026, 18.15 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke können beim Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark, Herrn Michael Linke, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark angefordert werden. Des Weiteren können das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) sowie die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) beim Wahlleiter eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 13.01.2026

gez. Linke  
Wahlleiter

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern an die, in der Stadt Baruth/Mark bzw. dem Ortsteil Mückendorf (Wahlgebiet) vertretenen, Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ist für das Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark (für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** am 10.05.2026) bzw. für das Wahlgebiet des Ortsteiles Mückendorf (für die **Nachwahl des Ortsbeirates Mückendorf** am 10.05.2026) jeweils ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin wurden gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlG durch die Vertretung berufen.

Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets.

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Verweise möchte ich auf die Ablehnungsgründe zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlausschuss, nach § 92 Abs. 5 des BbgKWahlG. Gemäß § 92 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglied in einem Wahlausschuss sein.

Ich möchte Sie daher bitten, mir einen geeigneten Vorschlag zur Beirufung als Beisitzer für den Wahlausschuss zu unterbreiten.

Der Vorschlag soll enthalten: Familien- und Vornamen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und die telefonische Erreichbarkeit.

Bitte teilen Sie mir Ihren Vorschlag bis zum

**06.02.2026**

unter der Anschrift:

Herr Michael Linke  
Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark  
Ernst-Thälmann-Platz 4  
15837 Baruth/Mark

mit.

gez. Linke  
Wahlleiter d. Stadt Baruth/Mark

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft Gemarkung Merzdorf über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für das Jagdjahr 2024/2025 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.12.2025

In der Genossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft Merzdorf vom 15.12.2025 wurde beschlossen, dass der Entschädigungsanspruch der Mitglieder der Genossenschaft für das Jagdjahr 2024/2025 **3,00 €/ha** beträgt.

Die Auskehr der Entschädigungszahlungen hat in der Weise zu erfolgen, dass die ausstehenden Beträge **direkt auf die Konten der Jagdgenossen** überwiesen werden. Daher wird - soweit noch nicht geschehen - darum gebeten, besagte Kontodaten

**bis möglichst zum 27.02.2026**

dem

**Bürgermeister als Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark  
Gemarkung Merzdorf  
Ernst- Thälmann- Platz 4  
15837 Baruth/Mark**

schriftlich mitzuteilen.

**Die Vertraulichkeit der übersandten Daten wird ausdrücklich zugesichert.** Etwaige Empfangsvollmachten für weitere Jagdgenossen sind im Original mitzuschicken.

Die Überweisung erfolgt voraussichtlich 14 Tage nach Eingang der Kontodaten.

Baruth/Mark, den 15.12.2025

gez. Ilk  
Notjagdvorstand

### Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für das Jagdjahr 2024/2025 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.12.2025

In der Genossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ vom 15.12.2025 wurde beschlossen, dass der Entschädigungsanspruch der Mitglieder der Genossenschaft für das Jagdjahr 2023/2024 **10,00 €/ha** beträgt.

Die Auskehr der Entschädigungszahlungen hat in der Weise zu erfolgen, dass die ausstehenden Beträge direkt auf die Konten der Jagdgenossen überwiesen werden. Daher wird - soweit noch nicht geschehen - darum gebeten, besagte Kontodaten

**bis möglichst zum 27.01.2026**

dem

**Bürgermeister als Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“  
Ernst- Thälmann- Platz 4  
15837 Baruth/Mark**

schriftlich mitzuteilen.

**Die Vertraulichkeit der übersandten Daten wird ausdrücklich zugesichert.** Etwaige Empfangsvollmachten für weitere Jagdgenossen sind im Original mitzuschicken.

Die Überweisung erfolgt voraussichtlich 14 Tage nach Eingang der Kontodaten.

Baruth/Mark, den 15.12.2025

gez. Ilk  
Notjagdvorstand

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemlitz über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2024/2025, des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2025/2026 sowie des erneuten Beschlusses der I. Änderungssatzung zur Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemlitz**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemlitz hat in ihrer Sitzung am 16.12.2025 unter anderem die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss zur Bestätigung von Frau Karin Hasche ab dem Jagdjahr 2024/2025 zur neuen Rechnungsprüferin gem. § 15 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemlitz vom 15.04.2011 in der geltenden Fassung, zugleich Bestellung zur Rechnungsprüferin für das Jagdjahr 2026/2027
2. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2024/2025
3. Beschluss zur Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2024/2026
4. Beschluss zur Festsetzung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2025/2026 auf 11,00 €/ha
5. Erneuter Beschluss der I. Änderungssatzung zur Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemlitz

Baruth/Mark, den 16.12.2025

gez. M. Wache  
Vorsitzender d. Jagdvorstandes

**Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgewässerschauen 2026**

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen am

**8. April 2026 und 9. April 2026**

nach folgendem Zeitplan durch:

|               |             |   |
|---------------|-------------|---|
| 8. April 2026 | 09:00 Uhr   | Schaubereich Dahme (Schaubezirk 9) einschl.<br>Stadt Baruth mit Charlottenfelde, Ließen, Petkus<br>Gemeinde Heideblick mit Neusorgefeld und Schwarzenburg<br>Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stülpe |
|               | Treffpunkt: | Rathaus Stadt Dahme/Mark  |
| 9. April 2026 | 09:00 Uhr   | Schaubereich Niedergörsdorf (Schaubezirk 8) einschl.<br>Stadt Treuenbrietzen mit Feldheim<br>Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf  |
|               | Treffpunkt: |   |

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind. Die Gewässerschauen beginnen in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Unterhaltungssaison 2026 / 2027.

Im Anschluss werden die Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 Verbandssatzung in angemessenem Umfang und nach abgestimmten Tourenplan vor Ort geschaut.

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neu-graben“ schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte schriftlich an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“  
Hauptstraße 23  
Wiederau  
04938 Uebigau Wahrenbrück  
oder per E-Mail an info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 7. Januar 2026

gez. Andreas Claus  
Vorstandsvorsitzender

gez. Sandro Bader  
Geschäftsführer

**Impressum**

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**  
**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 41,41 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitschriften infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 16.02.26, Erscheinung: 27.02.26**